

Eingliederungsbilanz 2020 nach §11 SGB III

Agentur für Arbeit Kiel



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Impressum

Agentur für Arbeit Kiel
Adolf-Westphal-Str. 2
24143 Kiel

Quellennachweis:
Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Daten zu den Eingliederungsbilanzen nach § 11 SGB III
Agentur für Arbeit Kiel
Jahreszahlen 2020

Nürnberg, 30.Juni 2021

Eingliederungsbilanz 2020

der Agentur für Arbeit Kiel



Extern

I

Inhaltsverzeichnis

1.	Eingliederungsbilanz 2020	5
1.1.	Zugewiesene Mittel und Ausgaben (Tab 1)	6
1.2.	Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer (Tab 2).....	6
1.3.	Geförderte Arbeitnehmer und -innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen: Beteiligung an Leistungen zur Eingliederung und Anteil an Arbeitslosigkeit (Tab 3)	6
1.4.	Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie dar. besonders förderungsbedürftige Personengruppen: Beteiligung an Leistungen zur Eingliederung und Anteil an Arbeitslosigkeit (Tab 4)	7
1.5.	Abgang von Arbeitslosen mit Vermittlungsquote – Rechtskreis SGB III (Tab 5).....	7
1.6.	Eingliederungsquote und umfassender Verbleibsnachweis (Tab 6).....	8
1.7.	Rahmenbedingungen - Wichtige Angebots- und Nachfragegrößen des Arbeitsmarktes sowie ihre Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Tab 7a-e).....	8
1.8.	Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf (Tab 8a und 8b)	9
1.9.	Geförderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Migrationshintergrund gemäß §281 Abs. 2 SGB III – Beteiligung an Leistungen zur Eingliederung und Anteil an Arbeitslosigkeit (Tab 9a-c).....	9

1. Eingliederungsbilanz 2020

Vorbemerkung

Über den erfolgreichen Einsatz der Finanzmittel der Agentur für Arbeit gibt die jährlich zu erstellende Eingliederungsbilanz Auskunft (§ 11 SGB III). In dem im Anhang vorliegenden Tabellenteil der Eingliederungsbilanz wird die Wirksamkeit der Förderinstrumente im Jahr 2020 dokumentiert.

Die Bewirtschaftung der dafür erforderlichen und zur Verfügung gestellten Finanzmittel ist im Eingliederungstitel zusammengefasst. Für alle im Eingliederungstitel aufgeführten Förderleistungen wird eine Eingliederungsquote ausgewiesen. Mit dieser Quote wird der Anteil der Geförderten benannt, die sechs Monate nach Beendigung der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes

Insgesamt waren 2020 im Bezirk der Agentur für Arbeit Kiel 155.994 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Stand: 31.12.2020). Das ist im Vergleich zum Vorjahresquartal eine Zunahme um 303 Personen oder 0,2 Prozent.

Nach Branchen gab es absolut betrachtet die stärkste Zunahme im Wirtschaftsabschnitt Gesundheitswesen (+757 oder +4,9%); am ungünstigsten war dagegen die Entwicklung im Wirtschaftsabschnitt Gastgewerbe (-574 oder -10,7%).

Im Jahresdurchschnitt 2020 waren 14.925 Frauen und Männer im Agenturbezirk Kiel arbeitslos gemeldet. Das sind 1.692 Personen oder 12,8 Prozent mehr als im Vorjahr. 4.780 Arbeitslose entfielen dabei auf den Rechtskreis SGB III und 10.145 auf den steuermittelfinanzierten Rechtskreis SGB II. Die Arbeitslosenquote lag mit 7,3 Prozent mit 0,9 Prozentpunkten über dem Niveau des Vorjahres.

Der Zugang an sozialversicherungspflichtigen Stellen betrug in der Jahressumme 2020 7.862 Stellen. Das bedeutete einen Rückgang von 1.795 Stellen oder 18,6 Prozent zum Vorjahr 2019.

Auf dem Ausbildungsstellenmarkt im Bezirk der Agentur für Arbeit Kiel standen im Jahr 2020 2.015 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern 2.254 gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Das waren 245 oder 10,8 Prozent weniger Bewerber und 93 oder 4,3 Prozent mehr Berufsausbildungsstellen gegenüber dem Vorjahr.

1.1. Zugewiesene Mittel und Ausgaben (Tab 1)

Insgesamt standen der Agentur für Arbeit Kiel 12.899.000 Euro für Ermessensleistungen zur Verfügung.

- 1.354.000 Euro wurden für die Aktivierung und berufliche Eingliederung genutzt.
- Mit 3.568.000 Euro wurden benachteiligte Jugendlichen und Jungerwachsene im Zuge einer Förderung der Berufsausbildung gefördert.
- 6.024.000 Euro wurden für die berufliche Weiterbildung aufgewendet.
- 1.852.000 Euro wurden in die Aufnahmen von Erwerbstätigkeiten investiert.
- 1.000 Euro sind für sonstige Leistungen (z.B. Förderung von Sprachkursen) geflossen.
- Mit 99.000 Euro wurden weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung finanziert.

1.2. Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer (Tab 2)

Für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wurden in 2020 durchschnittlich 1.072 EUR pro Monat pro Maßnahmeteilnehmer ausgegeben, die durchschnittliche Maßnahmedauer lag bei 5,1 Monaten. Die durchschnittlichen Kosten für eine Außerbetriebliche Ausbildung lagen in 2020 im Monat im Durchschnitt bei 1.581 EUR pro Teilnehmer. Die Dauer der Maßnahmen lag bei durchschnittlich 17,9 Monaten.

1.3. Geförderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen: Beteiligung an Leistungen zur Eingliederung und Anteil an Arbeitslosigkeit (Tab 3)

In Tabelle 3 werden auf den folgenden sechs Seiten die Zugangs-, Abgangs- und Bestandsdaten von geförderten Arbeitnehmern und förderungsbedürftigen Personengruppen ausgewertet. Hierzu wird die Verteilung der Anzahl der oben genannten Daten auf die verschiedenen arbeitsmarktlichen Förderinstrumente unter Berücksichtigung besonders förderungsbedürftigen Personengruppen (Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere Ü55, Berufsrückkehrende, Geringqualifizierte und Jugendliche U25) dargestellt. Der Durchschnittsbestand an Personen im Rechtskreis SGB III in einer Fördermaßnahme der Agentur für Arbeit lag bei 1.292 im Jahr 2020 (2019: 1.485). Zum Beispiel waren 511 Teilnehmer (2019: 650 Teilnehmer) im Zuge einer Förderung der Berufsausbildung im Bestand.

1.4. Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie dar. besonders förderungsbedürftige Personengruppen: Beteiligung an Leistungen zur Eingliederung und Anteil an Arbeitslosigkeit (Tab 4)

Tabelle 4 beschäftigt sich auf drei Seiten speziell mit den Zugangs- Abgangs- und Bestandsdaten von geförderten Arbeitnehmerinnen und förderungsbedürftigen Personengruppen.

Hierzu wird die Verteilung der Anzahl der oben genannten Daten auf die verschiedenen arbeitsmarktlichen Förderinstrumente unter Berücksichtigung besonders förderwürdiger Personengruppen (Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere Ü55, Berufsrückkehrende, Geringqualifizierte und Jugendliche U25) in der besonderen Personengruppe der Frauen dargestellt.

So haben 2020 im Monatsbestand durchschnittlich 575 (2019: 663) Frauen im Rechtskreis SGB III an Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit teilgenommen. Davon haben sich 173 (2019: 226) Teilnehmerinnen im Zuge einer Förderung der Berufsausbildung weitergebildet.

Frauen sollen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Im Jahr 2020 befanden sich im Jahresdurchschnitt 575 Frauen in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (insgesamt: 1.292 Teilnehmer). Die absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III) liegt dabei bei den Frauen bei 41,3% (2019: 43,5%) und den Männern bei 58,7 (2019: 56,5%).

Im Berichtsjahr 2020 wurde die Mindestbeteiligungsquote von 35,0 % bei einem realisierten Förderanteil von 44,5% um 9,5%-Punkte deutlich übertroffen. Im Vorjahr 2019 wurde die Mindestbeteiligungsquote um - 5,3%-Punkte erfüllt.

1.5. Abgang von Arbeitslosen mit Wiederbeschäftigungsquote – Rechtskreis SGB III (Tab 5)

In Tabelle 5 wird der Abgang von Arbeitslosen und als Darunterwert noch einmal der Abgang von arbeitslosen Frauen in Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit unter besonderer Berücksichtigung spezieller Personengruppen (Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere Ü55, Berufsrückkehrende) dargestellt.

So konnten von insgesamt 12.311 (2019: 13.744) abgegangenen Arbeitslosen 6.434 (2019: 6.019) Personen eine Beschäftigung aufnehmen, dies entspricht einer Wiederbeschäftigungsquote von 48,5% (2019: 43,8%).

1.6. Eingliederungsquote und umfassender Verbleibsnachweis (Tab 6)

In den Tabellen 6 wird auf den folgenden drei Seiten die Eingliederungsquote für Männer und Frauen dargestellt.

Die Eingliederungsquote als aussagekräftiger Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Basis für die Berechnung bilden die Austritte im Zeitraum Januar 2019 bis Dezember 2019.

Ausgehend von der recherchierbaren Anzahl an Maßnahmeteilnehmern 5.509 (2018/2019: 5.887) ergibt sich für das Jahr 2020 für die Arbeitsagentur Kiel eine Eingliederungsquote für alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Gründungszuschuss) von 63,7% (2018/2019: 63,0%).

Die Eingliederungsquote der Frauen ist mit 65,1% (2018/2019: 63,4%) günstiger als die der Männer mit 61,7% (2018/2019: 58,9%).

Nicht jede Qualifizierung und Fördermaßnahme hat das Ziel der Integration in Arbeit direkt nach Abschluss der Maßnahme. So bereiten einige Qualifizierungen auf eine umfassende Berufsausbildung vor oder sie prüfen die Bewerbereignung für bestimmte Branchenqualifikationen. Diese Förderungen führen somit zu Folgeförderungen innerhalb der oben beschriebenen sechs Monate nach Austritte der Erstförderung. Diese Folgeförderung wird auf den folgenden Seiten der Tabellen 6 – jeweils wieder spezifisch für Männer und Frauen- betrachtet.

1.7. Wichtige Angebots- und Nachfragegrößen des regionalen Arbeitsmarktes (Tab 7)

Der regionale Arbeitsmarkt mit seinen rechtskreisübergreifenden Rahmenbedingungen wird [hier](#) im Internetangebot der BA-Statistik visualisiert dargestellt. Die Interaktiven Visualisierungen bieten umfangreiche Arbeitsmarkt- und Strukturanalysen und bieten zudem Vergleichsmöglichkeiten auf einen Blick.

Sie zeigen das Angebot und die Nachfrage vor Ort. Sie machen Beschäftigungschancen und Arbeitslosigkeitsrisiken sichtbar.

Die Analysen enthalten Daten zur Entwicklung

- der Beschäftigung nach Branchen und Berufen,
- von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung,
- der erwerbsfähigen Personen sowie
- zu den Ausgleichsprozessen am Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus unterstützen weitere Jahreszahlen- und Zeitreihenprodukte bei der Einordnung der Daten der Eingliederungsbilanz in den regionalen Kontext. (Siehe Tab 7 umfangreiche Linkliste)

1.8. Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf (Tab 8a und 8b)

Die Tabelle 8a und 8b beschreiben auf den folgenden zwei Seiten wie sich die Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen und Förderungen im Zeitverlauf 2017-2020 und die Eingliederungsquote von 2017-2019 verändert haben.

Mit Blick auf die Werte von 2017-2019 (Tab. 8b und Tab 6b) nahm die Eingliederungsquote im Zeitraum von 2017-2019 um 4,2%-Punkte auf die unter Punkt 1.6. Absatz 2 genannten 63,7% zu.

1.9. Geförderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Migrationshintergrund gemäß §281 Abs. 2 SGB III – Beteiligung an Leistungen zur Eingliederung und Anteil an Arbeitslosigkeit (Tab 9a-c)

Die Tabelle 9a-c beschreiben auf den folgenden vier Seiten die Zugangs- und Bestandsdaten sowie die Eingliederungs- und Verbleibsquote von geförderten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Migrationshintergrund.

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen derjenigen Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmer findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe gemacht werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnissniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 SGB III (Tab 9).

Das jeweilige finanzielle Fördervolumen, seine Einsatzfelder, die durchschnittlichen Kosten je geförderten Arbeitnehmer sind den in der Anlage beigefügten Tabellen ebenso zu entnehmen wie der Umfang der Förderung und Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen.

Anlage: Tabellenteil der Eingliederungsbilanz nach §11 SGB III